



An den Grossen Rat

21.5839.03

BVD/P215839

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Überwachung der Gebühren gemäss NörV»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den nachstehenden Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt hat soeben eine Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NörG) durchgeführt. Die Mitte hat teilgenommen und dabei u.a. Folgendes festgehalten: positiv ist eine neue klarere Regelung, welche auch differenziertere Lösungen vorsieht und zu einzelnen, kleineren Entlastungen führt. Dem stehen aber ein grösserer administrativer Aufwand mit neuen (Bewilligungs-) Gebühren), verschiedene Erhöhungen und insgesamt eine grosse Unsicherheit bez. der konkreten finanziellen Auswirkungen gegenüber. Die Mitte hat postuliert, dass die gesamthafte Belastung der Allmendbenutzer keinesfalls grösser werden darf als zuvor.

Die Mitte will, dass hier klare Verhältnisse bestehen. Konkret soll ein Vergleich erfolgen zwischen dem Zustand gemäss bisherigem Recht und demjenigen nach Einführung der neuen Verordnung. Dabei ist zu beachten, dass nach Inkrafttreten des neuen Tarifs eine Übergangszeit bestehen wird für die praktische Umsetzung samt teilweise längeren Fristen. Ausserdem ist zu beachten, dass Corona einen Einfluss hatte und noch haben wird. Sinnvoll dürfte daher sein, zur Ermittlung der Ausgangslage zu erheben, wie viel Gebühren der Kanton auf Basis des NörG im 2019 eingenommen hat (dies wird auch zeigen, welch hohe Beträge die Benutzer der Allmend, meist KMU wie Läden, Restaurants oder Baufirmen, dem Staat abliefern). Zum Vergleich sollen die Gebühren erhoben werden im 2. vollen Jahr nach Einführung der neuen Gebührenordnung. Dabei kann man mit der Arbeit sofort beginnen mit den Zahlen aus dem Jahr 2019.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

Wie hoch waren die vom Kanton auf Basis des NörG im 2019 erhobenen Gebühren?

Ist der Regierungsrat bereit, die im 2. Jahr nach Einführung der Verordnung zum NörG eingegangenen Gebühren zu ermitteln und dem Grossen Rat bekanntzugeben, und ist er bereit, dies in regelmässigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre zu wiederholen?

Bestätigt der Regierungsrat die Forderung, wie sie Die Mitte erhebt, dass mit der Umstellung der Gebührenerhebung die Gesamtbelaustung der Allmendbenutzer nicht erhöht werden darf?

Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben Nr. 21.5839.02 vom 15. November 2023 nahm der Regierungsrat Stellung zu den im Anzug formulierten Anliegen. Hinsichtlich der Frage nach der Gegenüberstellung der Einnahmen aus den Jahren 2019 und den im zweiten Jahr nach Einführung der Verordnung eingegangenen Gebühren (betrifft das Jahr 2024) war eine abschliessende Stellungnahme zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Nun liegen die entsprechenden Zahlen und Datengrundlagen vor, um die geforderte Gegenüberstellung vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Bericht beantwortet der Regierungsrat somit die verbleibende Frage der Anzugstellenden und präsentiert eine vergleichende Übersicht über die entsprechenden Einnahmen in den Jahren 2019 (dem letzten vollständigen Jahr unter der alten Regelung) – und 2024 (dem zweiten vollständigen Jahr unter Anwendung der neuen Gebührenverordnung).

2. Zu den einzelnen Fragen

- 2.1 Wie hoch waren die vom Kanton auf Basis des NörG im 2019 erhobenen Gebühren? / Ist der Regierungsrat bereit, die im 2. Jahr nach Einführung der Verordnung zum NörG eingegangenen Gebühren zu ermitteln und dem Grossen Rat bekanntzugeben, und ist er bereit, dies in regelmässigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre zu wiederholen?**

Nachstehend werden die Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums einander gegenübergestellt. Ergänzend dazu wird auch die Anzahl der erfassten Fälle bzw. eingegangenen Gesuche in tabellarischer Form dargestellt. Diese zusätzliche Information dient der Transparenz und ermöglicht es, etwaige Zusammenhänge oder Schwankungen bei den Einnahmen im Lichte der Fallzahlen zu betrachten und mögliche Abhängigkeiten zwischen der Anzahl Gesuche und den generierten Einnahmen auszuschliessen.

	2019	2024
Gebühren aus permanenten Nutzungen (Boulevard, Trottoirauslagen, Reklamereiter, Verkaufsstände, Buvetten, Reklameschriften an Fassaden, Bauten im Boden)	CHF 2'900'383.00	CHF 2'771'425.00
Bewilligungsgebühren	CHF 0.00	CHF 5'600.00
Total	<u>CHF 2'900'383.00</u>	<u>CHF 2'777'025.00</u>
<hr/>		
Anzahl Fälle		
Reklamen	1'876	1'812
Reklamereiter, Trottoirauslagen	602	648
Verleihungen / Nutzungsbewilligungen	1330	1325
Boulevard	380	404
Total	4'188	4'189

	2019	2024
Gebühren aus temporären Nutzungen (Bauplatzinstallationen, Gerüstwerbung, Gerüste, Baueinrichtungen, Veranstaltungen, Firmenanlässe)	CHF 3'350'110.00	CHF 1'735'697.00
Bewilligungsgebühren Kontrollgebühren	CHF 0.00 CHF 0.00	CHF 254'337.00 CHF 47'806.00
Total	<u>CHF 3'350'110.00</u>	<u>CHF 2'037'840.00</u>
Anzahl Fälle		
Neue Bau- und Nutzungsbewilligungsfälle	2'178	2'508
Neue Meldungen	2'914	3'681
Total	5'092	6'189

Hinweis: Mit dem Erlass der neuen Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (GebV NörG) wurde die Vorgabe gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) umgesetzt, eine Unterscheidung einzuführen zwischen Gebühren, die für die Nutzung des öffentlichen Raums erhoben werden (Nutzungsgebühren), und Gebühren, die für den Aufwand erhoben werden, der der öffentlichen Hand für die Bearbeitung der Gesuche entsteht (Bewilligungsgebühren). Diese Bewilligungsgebühren wurden per 1. Januar 2023 eingeführt.

Die im Rahmen der vorliegenden Gegenüberstellung der Jahre 2019 und 2024 gewonnenen Erkenntnisse werden im anschliessenden Kapitel eingehend erläutert.

Der Regierungsrat wird im Sinne der Transparenz ab dem Jahr 2025 die jährlichen Einnahmen aus den Allmendgebühren im Jahresbericht des Kantons ausweisen.

2.2 Erkenntnisse

Der öffentliche Raum wird nicht immer gleich belegt. Die Gesamteinnahmen aus der Nutzung des öffentlichen Raumes unterliegen daher Schwankungen. Demzufolge ist die Vergleichbarkeit der Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 eingeschränkt gegeben und die Daten sollten mit entsprechender Vorsicht interpretiert werden.

Gebühren für permanente Nutzungen

Im Bereich der Gebühren für permanente Nutzungen zeigt die Gegenüberstellung der Jahre 2019 und 2024 eine Reduktion der Einnahmen um rund 123'000 Franken bei einer gleichzeitig nur geringfügig veränderten Anzahl an Fällen. Der durchschnittliche Ertrag aus permanenten Nutzungen im Zeitraum von 2014 bis 2019 lag bei 2'822'232 Franken. Im Vergleich dazu liegen die Einnahmen im Jahr 2024 mit 2'771'425 Franken unterhalb dieses Mittelwerts.

Der Einnahmenrückgang von rund 123'000 Franken lässt sich (nebst jährlichen Schwankungen) auch anhand einiger Systemwechsel in der Gebührenberechnung erklären. Mit der Einführung von Bewilligungsgebühren wurden einige Nutzungsgebühren gesenkt, um die Gesamtkosten stabil zu halten. Einige der ausschlaggebendsten Gebührenänderungen werden nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Nutzungsart	2019 Verordnung zum Allmendgebührengesetz	2024 Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes
Verkaufsstände	Verkaufsstände und bediente Warenauslagen pro m ² und Jahr CHF 330 Mindestgebühr pro Monat CHF 330	Permanente Verkaufsstände mit einer Fläche bis 12 m ² CHF 3'700 pro Jahr. Bei kürzerer Nutzung kann anteilig pro Monat bezahlt werden.
Boulevardrestaurants	Boulevard-Restaurants und -Cafés pro m ² und Jahr CHF 88 Saisonbewilligung	Boulevard-Restaurants pro m ² und Jahr CHF 80
Trottoirauslagen	Unbediente Warenauslagen, Ständer für Gratiszeitungen und Werbematerial, Reklameeinrichtungen und Automaten pro m ² und Jahr CHF 330 Mindestgebühr CHF 550	Trottoirauslagen CHF 375 pro m ² und Jahr
Zonenunterschied	-	Für Boulevardrestaurants, Verkaufsstände und Trottoirauslagen in der Zone II (Aussenquartiere) werden die berechneten Nutzungsgebühren um 25% reduziert.

Die vorliegende Analyse zeigt auf, dass die Einführung der neuen Gebührenverordnung (GebV NöRG) im Bereich der permanenten Nutzungen keine kostensteigernden Effekte für die Gesuchstellenden verursacht hat.

Gebühren für temporäre Nutzungen

Im Bereich der Gebühren für temporäre Nutzungen beträgt der Rückgang der Einnahmen 1'370'340 Franken. Trotz einer höheren Anzahl von Fällen wurden insgesamt also weniger Einnahmen generiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 aufgrund von privaten Grossbaustellen aussergewöhnlich hohe Allmendgebühren generiert wurden. Mit dem Abschluss dieser Bauaktivitäten entfielen jene ausserordentlichen Einnahmen. Um eine sachgerechte Vergleichbarkeit der Jahre 2019 und 2024 zu gewährleisten, ist es daher angezeigt, die aus diesen Bauaktivitäten stammenden Einnahmen – aufgrund ihrer aussergewöhnlichen Höhe und Einmaligkeit – separat zu betrachten und in der Analyse zu berücksichtigen. Im Jahr 2019 beliefen sich diese auf insgesamt 919'503 Franken. Nach Abzug dieses Betrags ergibt sich für 2024 eine bereinigte Ertragsdifferenz von 450'837 Franken. Diese lässt sich nebst den jährlichen Schwankungen und den gebührenrelevanten Grossbaustellen auch anhand einiger Systemwechsel in der Gebührenberechnung erklären. Einige der wichtigsten Gebührenänderungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Nutzungsart	2019 Verordnung zum Allmendgebührengesetz	2024 Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes
Temporäre Verkaufsstände	Für Verkäufe auf Verkehrsflächen pro m ² und Tag CHF 22 Auf Flächen, die für den Verkehr ungeeignet sind pro m ² und Tag CHF 11 Mindestgebühr pro Tag CHF 55	Temporäre Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufkommen CHF 20 pro m ² und Tag Keine Mindestgebühr
Wanderzirkusse	Strassentheater; Strassenzirkus pro Tag CHF 110 Zirkusse pro Tag CHF 650	für Wanderzirkusse CHF 0.10 pro m ² und Tag
Bauinstallationen	Die Gebühren für die Benutzung der Allmend durch Bauplatzinstallationen betragen: Für Baracken, Mulden, Gerüste und dergleichen: a) Pro m ² und Woche CHF 2.20 b) Mindestgebühr pro Bewilligung CHF 22	- für Bauinstallationen bis zu 10 m ² 1 bis 20 Tage gebührenfrei - für Bauinstallationen von 11 bis 40 m ² 1. 1 bis 20 Tage CHF 0.15 pro m ² und Tag 2. ab 21 Tagen CHF 0.25 pro m ² und Tag - für Bauinstallationen ab 41 m ² 1. 1 bis 20 Tage CHF 0.15 pro m ² und Tag 2. 21 bis 40 Tage CHF 0.25 pro m ² und Tag 3. ab 41 Tagen CHF 0.30 pro m ² und Tag
Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen	Nutzungsgebühren, welche durch Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen generiert wurden, konnten über das Kosten- und Gebührenerlass-System eingefordert werden.	Veranstaltungen im öffentlichen Raum, denen Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträge gewährt werden, sind von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit. Dies betrifft ausschliesslich Zuwendungen zu nicht kommerziellen Zwecken und werden nicht mehr über das Kosten- und Gebührenerlass-System abgerechnet, d.h. diese Einnahmen entfallen.

Unter Einbezug der oben dargestellten Systemwechsel lässt sich auch aus dieser Perspektive feststellen, dass die neue GebV NöRG im Bereich der temporären Nutzungen keine nachweisbaren kostensteigernden Auswirkungen für Gesuchstellende mit sich gebracht hat.

2.3 Bestätigt der Regierungsrat die Forderung, wie sie Die Mitte erhebt, dass mit der Umstellung der Gebührenerhebung die Gesamtbelastung der Allmendbenutzer nicht erhöht werden darf?

Wie bereits im Ratschlag zum NöRG festgehalten, hat der Regierungsrat bei der Ausarbeitung des NöRG vorgegeben, dass mit dessen Einführung die Gesamteinnahmen aus den Allmendgebühren in absehbarer Zeit nicht steigen dürfen. Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

3. Fazit

Der Regierungsrat hat die von den Anzugstellenden geäusserten Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Einführung der neuen GebV NöRG sowie deren möglichen finanziellen Auswirkungen sorgfältig aufgenommen und geprüft. Die Analyse der Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums zeigt, dass die neue GebV NöRG für die Gesuchstellenden nicht zu einer Erhöhung der finanziellen Belastung für die Nutzung der Allmend geführt hat – weder bei den Gebühren aus permanenten noch aus temporären Nutzungen.

Die beobachteten Einnahmerückgänge lassen sich durch die Systemwechsel in der Gebührenberechnung sowie durch externe Faktoren erklären, insbesondere durch das Auslaufen grosser Bauprojekte. Nach Bereinigung solcher Sondereffekte bewegen sich die Ertragswerte unterhalb derer im Jahr 2019. Dies spricht dafür, dass die neue Gebührenstruktur weitgehend kostensenkend wirkt und keine systematische Mehrbelastung der Gesuchstellenden bewirkt hat. Ab dem Jahr 2025 werden die jährlichen Einnahmen aus den Allmendgebühren im Jahresbericht des Kantons ausgewiesen werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Überwachung der Gebühren gemäss NörV» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin